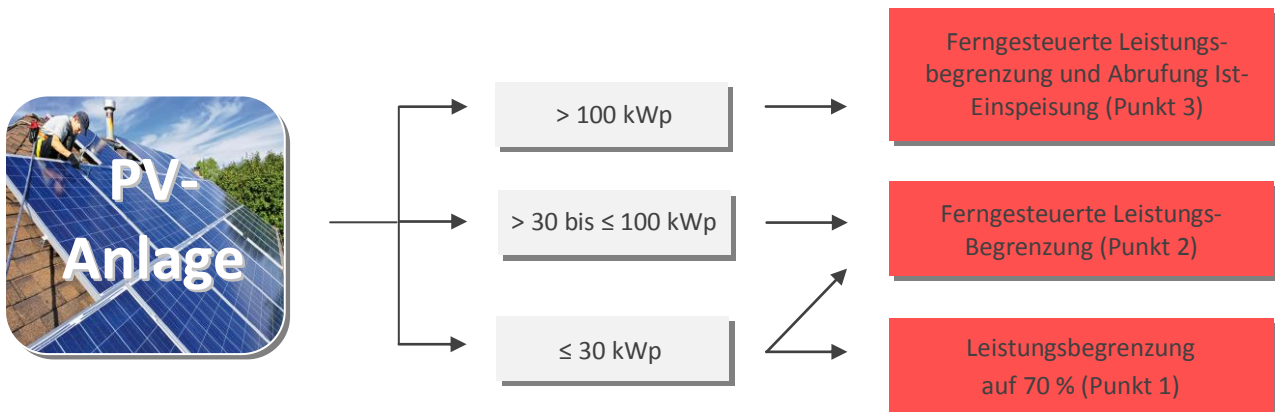


Hinweise zum Einspeisemanagement

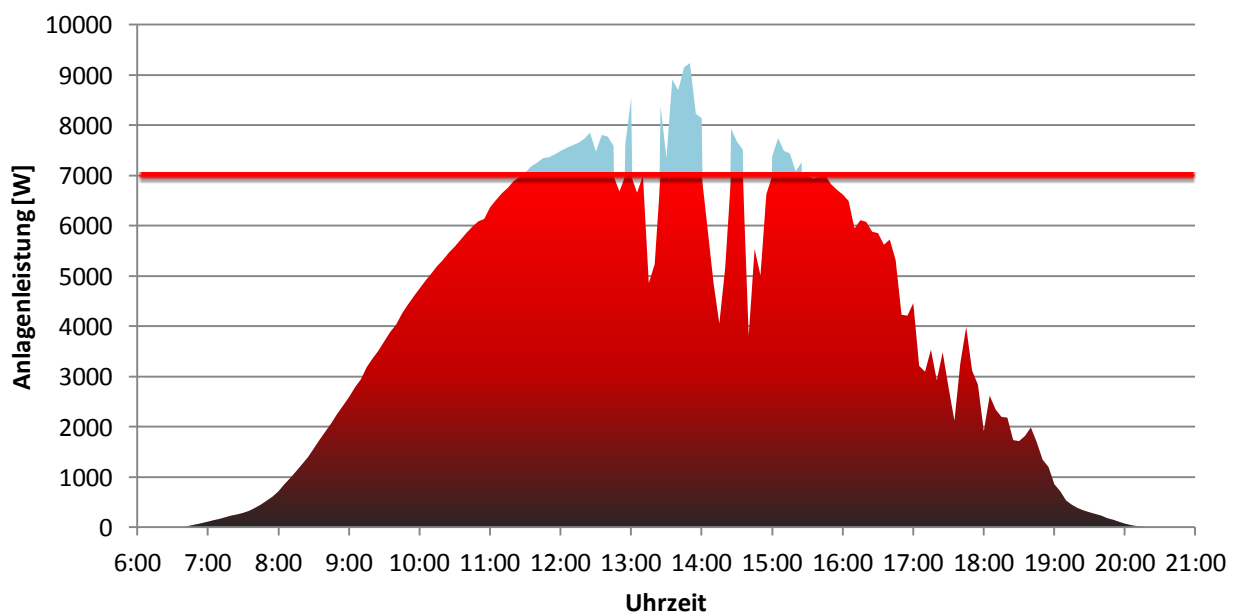
Die Menge des in Deutschland produzierten Sonnenstroms wächst nach wie vor. Ende 2011 meldete die Bundesnetzagentur eine bundesweit installierte Kapazität von rund 25 Gigawatt. Damit die Menge des eingespeisten Stroms die Stabilität der Stromnetze nicht gefährdet, ist für PV-Anlagen aller Größen seit 2012 ein Einspeisemanagement vorgeschrieben. Je nach Größe Ihrer PV-Anlage kommen drei verschiedene Systeme in Frage:



1. Leistungsbegrenzung auf 70 %

Bei kleineren Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Nennleistung von maximal **30 kW** haben Sie die Wahl zwischen zwei Systemen des Einspeisemanagements: Entweder Sie wählen die ferngesteuerte Leistungsbegrenzung (siehe Punkt 2) oder die Leistungsfähigkeit der Anlage wird auf 70 % der installierten Modulleistung begrenzt. Bei der 70 %-Variante dürfte eine Anlage mit einer installierten Nennleistung von z.B. 10 kW noch maximal 7 kW in das Stromnetz einspeisen. Die Leistungsspitzen werden im Wechselrichter gekappt. Je nach Ausrichtung des Daches entfallen so zwischen 2 und 9 % der Einspeisevergütung. Die folgende Abbildung zeigt die Auswirkungen dieser Regelung an einem Beispieltag:

Beispielanlage am 02.09.2011



Die 70 %-Variante eignet sich in der Regel für Standorte mit einer eher ungünstigen Ausrichtung (z.B. Ost- oder Westdächer). Hier wird die maximale Leistung der Anlage ohnehin nur sehr selten erreicht, so dass dennoch fast der gesamte Strom eingespeist werden kann. Insbesondere Standorte mit einer sehr günstigen Ausrichtung (Süddächer) erreichen deutlich öfter ihr Leistungsmaximum. Hier sollte eher die ferngesteuerte Leistungsbegrenzung gewählt werden (vgl. Punkt 2). Generell ist bei der 70 %-Variante zu beachten, dass es im Gegensatz zur ferngesteuerten Leistungsbegrenzung keinen Anspruch auf Entschädigung der nicht eingespeisten Strommenge gibt.

2. Ferngesteuerte Leistungsbegrenzung

Die ferngesteuerte Leistungsbegrenzung ist für Anlagen bis 30 kW eine Alternative zur 70 %-Variante und für Anlagen zwischen 30 und 100 kW verpflichtend. Bei dieser Regelung kann der Netzbetreiber die PV-Anlage im Falle von Netzüberlastungen ferngesteuert herunter regeln. Dafür kommt bei den Netzbetreibern üblicherweise ein Funk-Rundsteuersignal zum Einsatz – ähnlich dem Signal von Funkuhren. Ein entsprechender Rundsteuerempfänger muss vom zuständigen Netzbetreiber erworben werden. Die Preise hierfür können je nach Anbieter von ca. 250,- € bis hin zu 1.000,- € variieren. Kommt ein anderer Übertragungsstandard, wie z.B. GPRS-basierte Fernwirktechnik zum Einsatz, können auch leicht 2.000,- € erreicht werden. In den meisten Fällen ist zusätzlich eine Anlagenkommunikationseinheit (z.B. SolarLog™ PM+) erforderlich, die das Signal des Rundsteuerempfängers in entsprechende Steuerbefehle zur Absenkung der Einspeisung für die Wechselrichter übersetzt. Typisch für diese Absenkung sind Stufen von 100 %, 60 %, 30 % und 0 % der eingespeisten Leistung. Als kostengünstigere Variante ist auf Empfehlung des Forums Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN) auch die Verbindung des Rundsteuerempfängers mit einem einfachen AC-Schütz denkbar, was die Schaltzustände 100 % und 0 % erlaubt – vorausgesetzt der Netzbetreiber unterstützt dies.

3. Ferngesteuerte Leistungsbegrenzung und Abrufung Ist-Einspeisung

Zusätzlich zur ferngesteuerten Leistungsbegrenzung müssen Anlagen mit **über 100 kW** installierter Leistung nach § 6 Abs. 1 EEG dem Netzbetreiber auch die Möglichkeit bieten, die aktuelle Ist-Einspeisung abzurufen. In der Regel erfolgt dies durch eine Lastgangmessung mit Fernauslesung. Der entsprechende Lastgangzähler kann bei den meisten Netzbetreibern gemietet werden.

Wichtig: Wenn der Fall eintritt, dass der Netzbetreiber Gebrauch von der ferngesteuerten Leistungsbegrenzung macht (gilt für Punkt 2 und 3), steht dem Anlagenbetreiber nach § 12 EEG eine Entschädigung von 95 Prozent der dadurch entgangenen Einnahmen zu. Sollten die entgangenen Einnahmen mehr als ein Prozent der Jahreseinnahmen betragen, wird er zu 100 Prozent entschädigt.

Geoplex GmbH

Sitz der Gesellschaft

Möserstraße 1

49074 Osnabrück

Fon: 0541 357318 - 30

Fax: 0541 357318 - 31

Niederlassung Halle (Westf.)

Osnabrücker Str. 77a

33790 Halle (Westf.)

Fon: 05201 8494 - 32

Fax: 05201 8494 - 37

info@geoplex.de

www.geoplex.de